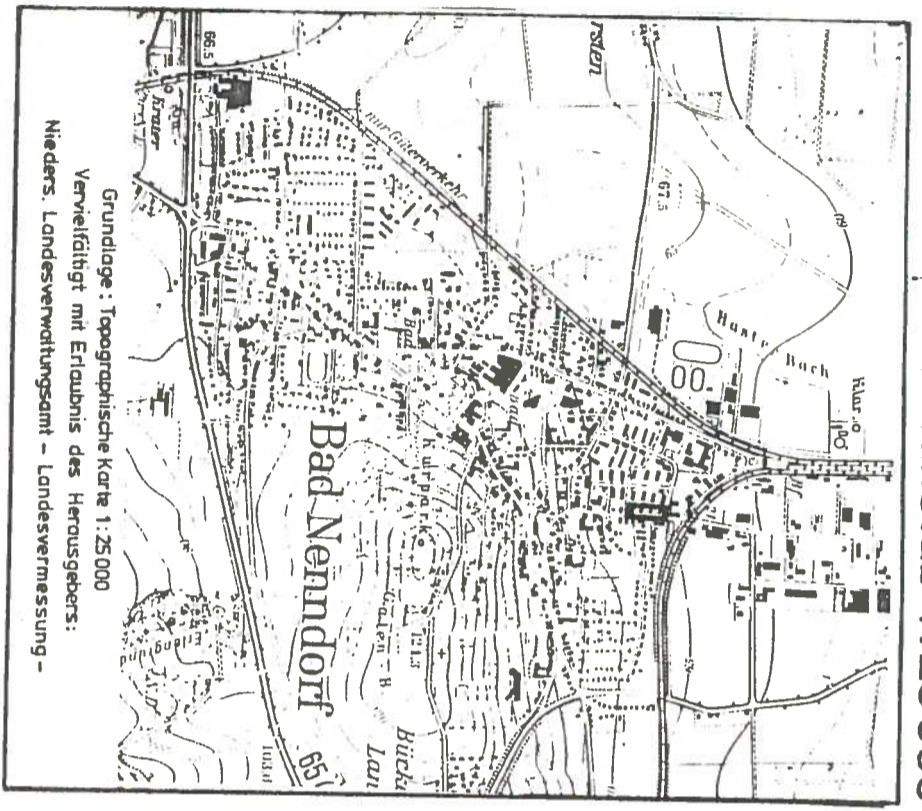




Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: FURKARTENWERK

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk des Landesvermessungsamtes für die Gemeinde Bad Nenndorf, erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 18.04.85, Az: Va 89/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtdebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 18.04.85

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei an die vorhandenen Katasterunterlagen anknüpfen.

Katasteramt Rinteln, den 19. April 1985

Katasteramt Rinteln
 Vermessungsrat
[Signature]

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG in seiner Sitzung am 20.3.85 als Setzung (§ 10 BBAUG) sowie die Begründung beschlossen.



Bad Nenndorf, den 10.4.85
[Signature] (Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 61700/31-2-14) vom heutigen Tage unter Auflagen mit § 6 Abs 2 bis 4 BBAUG genehmigt. Die öffentlich-gemachten Teile sind der Anlage der Genehmigung beigefügt. Die Genehmigung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 BBAUG genehmigt. Die Genehmigung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 BBAUG genehmigt.



Landkreis Schaumburg
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage:
[Signature]
 Teubner

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 19.6.85 (Az. 61700/31-2-14) aufgeführten Auflagen / Mitgegebenen in seiner Sitzung am 21.10.85 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Mitgegebenen öffentlich ausgestellt und ist öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind in der beigefügten Bekanntmachung bekanntgemacht.



Bad Nenndorf, den 22.10.85
[Signature] Gemeindedirektor
 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAUG am 12.2.86 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 12.2.96 rechtsverbindlich geworden.

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen

4) Nur wenn zur Aufstellungspflicht gemäß wurde

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zahlen der letzten Auslegung

6) Nur falls erforderlich